

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1916

4 (12.5.1916)

Verordnungs-Blatt

der

Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 12. Mai 1916.

Inhalt.

Nr. Zb 1a/A. Grundsätze für die Verwendung von Offizieren, die wegen Kriegsdienstbeschädigungen mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedet worden sind, im badischen Staatsdienst.

Nr. Zb 1a/A.

Grundsätze für die Verwendung von Offizieren, die wegen Kriegsdienstbeschädigungen mit Aussicht auf Anstellung im Zivildienst verabschiedet worden sind, im badischen Staatsdienst.

1. Außer den Stellen, die bisher schon nach den Stellenverzeichnissen den Offizieren und Militäramvätern zugänglich sind, werden die Stellen für mittlere Beamte zur Versorgung von Offizieren für geeignet erachtet, die infolge Verwundung oder einer mit dem Krieg im Zusammenhang stehenden Krankheit ihren früheren Beruf nicht mehr ausüben können. Offiziere, die auf eine solche Verwendung abheben, werden nach den bestehenden Vorschriften unter die Zahl der Anwärter aufgenommen und ausgebildet. Voraussetzung für die etatmäßige Anstellung und weiteres Vorrücken ist, daß sie nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg ablegen.

2. Bei den Berufsoffizieren wird ohne weiteres eine ausreichende Schulbildung für mittlere Beamtenstellen vorausgesetzt, bei Offizieren des Beurlaubtenstandes wird Prüfung im einzelnen Falle vorbehalten. Hinsichtlich der Altersgrenze für den Eintritt in den Dienst und bezüglich der körperlichen Anforderungen soll Nachsicht geübt werden, soweit daraus keine Nachteile für den Dienst und den Stellenbewerber zu erwarten sind. Unter sonst gleichen Verhältnissen haben solche Bewerber den Vorzug, welche die badische Staatsangehörigkeit durch Abstammung besitzen oder bei badischen Truppenteilen standen.

3. Für den Vorbereitungsdienst und die Fachausbildung gelten in der Regel die allgemeinen Vorschriften; wenn sich im Verlaufe der Ausbildungszeit ein Anwärter für Stellen, die überdurchschnittliche Anforderungen stellen, befähigt erweist, soll ihm, soweit tunlich, durch Beschäftigung bei Stellen mit vielseitigerem Dienst und höheren Anforderungen die Möglichkeit gegeben werden, sich umfassendere Fachkenntnisse anzueignen. Anwärter, bei denen nach dem Stande ihrer Ausbildung keine Bedenken dagegen bestehen, können schon nach kürzerem als dem allgemein vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst zur Prüfung zugelassen werden.

(Fortsetzung des Textes auf Seite 18.)

Handwritten signature and date:
 21.6.30

Verzeichnis der kriegsbeschädigten Offizieren im

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen, die		Einkommen Abteilung des Gehaltstariifs	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist
	unmittelbar erlangt werden können	in der Regel nur im Wege des Aufrückens usw. zu erreichen sind		

Eisenbahnabteilung:

1	Nichtetatmäßige Eisenbahngelhilfen und Eisenbahnassistenten.	—	Nach Beendigung des Vorbereitungs- dienstes und Bestehen der Fachprüfung 1800—1800 M Jahresvergütung.	Großh. General- direktion der Badischen Staatseisenbahnen.
2	Etatmäßige Eisenbahnsekretäre und zwar als Bureau- und Abfertigungsbeamte im Bezirks- und Ortsdienst und als Bureaubeamte bei der Zentralverwaltung.	—	a) Bezirks- und Ortsdienst: Gehaltsklasse II: G 2h 1700—3000 M Gehaltsklasse I: F 3i 2200—3800 M b) Zentralverwaltung: desgl. G 2a 1700—3000 M F 2a 2300—4100 M Wichtigere Stellen: F 1b 2300—4100 M 2400—4500 M Wohnungsgeld der Abteilung G: 230—600 M, je nach dem Ort der Verwendung.	
		a) Bezirks- und Ortsdienst. Stationskontrolloure auf wichtigeren Stellen als: Abteilungsleiter bei Stationsämtern I und Güterämtern oder als Vorsteher v. Stationsämtern II.		

Badischen Staatseisenbahndienst zugänglichen Stellen.

6	7	8
Den Gesuchen sind beizufügen	Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen, Ausbildungsgang	Bemerkungen

Selbstverfaßter und selbstgeschriebener Lebenslauf, Nachweis der Anstellungsberechtigung, Geburtszeugnis, Staatsangehörigkeitsausweis, bahnärztliches Gesundheitszeugnis, eine Erklärung über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse, etwaige Zeugnisse über außermilitärische Beschäftigung im Staatsdienst oder in gewerblichen u. Handelsbetrieben.

a) Lehrzeit.

- 1 Monat Telegraphendienst,
- 2 Monate Personenabfertigungsdienst,
- 3 Monate Güterabfertigungsdienst,

zus. 6 Monate.

Nach Beendigung der Lehrzeit Verleihung der Beamteneigenschaft.

b) Weiterer Ausbildungsgang.

- 3 Monate Einführung in alle Zweige des Betriebsdienstes auf einem kleineren Stationsamt I oder einem größeren Stationsamt II,

8 Monate selbständige Verwendung im Abfertigungs- und Betriebsdienst auf einem kleineren Stationsamt I oder einem größeren Stationsamt II unter Einführung in den Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsdienst,

- 4 Monate selbständige Verwendung im Betriebsdienst auf einem größeren Stationsamt I,

3 Monate Abteilungsleiter im Abfertigungsdienst auf einem größeren Stationsamt I.

zus. 18 Monate.

c) Assistentenprüfung und etatmäßige Anstellung.

Nach Beendigung des Ausbildungsgangs Abnahme der Assistentenprüfung. Die Prüfung umfaßt die in § 8 der Verordnung des Mini-

Im Vorbereitungsdienst befindliche Bewerber, die in der Ausbildung genügend vorgeschritten sind, haben Aussicht, gegen Vergütung verwendet zu werden, soweit sich dazu Gelegenheit bietet.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen, die		Einkommen Abteilung des Gehaltstarijs	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist
	unmittelbar erlangt werden können	in der Regel nur im Wege des Aufrückens usw. zu erreichen sind		
		b) Zentralverwaltung. Eisenbahnsekretäre auf wichtigeren Bureau- beamtenstellen bei der Zentralverwaltung.	Abteilung F: 260—680 <i>M.</i> , je nach dem Ort der Verwendung.	
3		Bahnverwalter, Güter- verwalter und zwar als Vorsteher von Stationsämtern I und von Güterämtern.	E 21 2500—4800 <i>M.</i> E 1 m auf den wichtigeren Stellen 2600—5200 <i>M.</i>	Großh. General- direktion der Badi- schen Staatsseifen- bahnen.
		Bureauvorsteher bei der Generaldirektion der Staatsseifenbahnen.	Wohnungsgeld der Abteilung E: 300—750 <i>M.</i> , je nach dem Ort der Verwendung. E 2 m 2500—4800 <i>M.</i> E 1 k auf den wichtigeren Stellen 2600—5200 <i>M.</i> Wohnungsgeld der Abteilung E: 750 <i>M.</i>	
4	Nichtetatmäßige tech- nische Beamte bei der Staatsbahnverwaltung.		Nach Beendigung des Vorbereitungs- dienstes und Bestehen der Fach- prüfung 1800—2000 <i>M.</i> Jahres- vergütung.	desgl.

Den Gesuchen sind beizufügen	Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen, Ausbildungsgang	Bemerkungen
wie I. Bd. Nr. 1.	<p>steriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. März 1908 bezeichneten Gegenstände (zu vergl. Verordnungs-Blatt der Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen Nr. 2 von 1908).</p> <p>Wer die Assistentenprüfung bestanden hat, wird zunächst als Eisenbahnassistent in nichtetatmäßiger Eigenschaft gegen Vergütung verwendet. Frühestens 2 Jahre nach Erlangung der Beamteneigenschaft wird er in der Reihenfolge seines Dienstalters und je nach dem Freiwerden von Stellen etatmäßig angestellt. Die etatmäßige Anstellung erfolgt in der Regel auf den Stellen der Abt. G 2a und G 2h des Gehaltstariifs.</p> <p>d) Beförderungsaussichten.</p> <p>Das Vorrücken von Abt. G 2 nach F 3 und von F 3 nach F 2 des Gehaltstariifs erfolgt bei Freiwerden von Stellen nach dem Dienstalter.</p> <p>Die Beförderung nach Abt. F 1 und Abt. E 2 und E 1 ist von besonderer Leistungsfähigkeit und Tüchtigkeit abhängig.</p> <p>Bestehen der Werkmeisterprüfung oder Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung. Zweijährige Ausbildung im bahnbau- oder hochbau- oder maschinentechn. Dienst.</p> <p>Die Beamteneigenschaft wird in der Regel 6 Monate nach Dienst Eintritt verliehen.</p>	<p>Die Anwärter für den bahnbau-technischen Dienstzweig sind auch im Bahnmeisterdienst auszubilden. Die technischen Beamtenstellen des bahnbau-technischen Dienstzweiges sind in der Regel nur durch Auf-rücken aus Bahnmeisterstellen zu erreichen.</p> <p>Im Vorbereitungsdiensft befindliche Bewerber, die in der Ausbildung genügend vorgeschritten sind, haben Aussicht, gegen Vergütung verwendet zu werden, soweit sich dazu Gelegenheit bietet.</p>

1	2	3	4	5
Zfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen, die		Einkommen Abteilung des Gehaltsstarifs	Behörde, an die die Bewerbung zu richten ist
	unmittelbar erlangt werden können	in der Regel nur im Wege des Aufrückens usw. zu erreichen sind		
	Etatmäßige technische Beamte bei der Staats- bahnverwaltung.		Gehaltsklasse II: G 2c 1700—3000 M Gehalt, Wohnungsgeld 230—600 M, je nach dem Ort der Verwendung. Gehaltsklasse I: F 3c 2200—3800 M Gehalt. Auf den wichtigeren Stellen F 2e 2300—4100 M Gehalt, Wohnungsgeld 260—680 M, je nach dem Ort der Verwendung.	—
5	Nichtetatmäßige Zeichner bei der Eisenbahnver- waltung.		Nach Beendigung des Vorbereitungs- dienstes bis zu 2000 M Jahres- vergütung, je nach den Leistungen.	Großh. General- direktion der Badi- schen Staatseisen- bahnen.
	Etatmäßige Zeichner bei der Eisenbahnverwal- tung.		Gehaltsklasse II: G 2d Gehalt 1700—3000 M. Gehaltsklasse I: F 3d Gehalt 2200—3800 M, Wohnungsgeld in Ortsklasse I: Abteilung G 600 M, Abteilung F 680 M.	—

Den Gesuchen sind beizufügen	Wesentliche Bedingungen für die Zulassung zu den Stellen, Ausbildungsgang	Bemerkungen
<p>wie lfd. Nr. 1.</p>	<p>Eine bestimmte Vorbildung ist nicht vorgeschrieben. Die Aufnahme ist von einem gewissen Maß von Fähigkeiten und technischen Kenntnissen — Fertigung schwieriger zeichnerischen Arbeiten — abhängig. Zweijährige Ausbildung im Zeichnen.</p> <p>Die Beamteneigenschaft wird in der Regel 6 Monate nach Dienstantritt verliehen.</p>	<p>Im Vorbereitungsdienst befindliche Bewerber, die in der Ausbildung genügend vorgeschritten sind, haben Aussicht, gegen Vergütung verwendet zu werden, soweit sich dazu Gelegenheit bietet.</p>

4. Ob ein Anwärter aus der Zahl der versorgungsberechtigten Offiziere außerhalb der Dienstaltersfolge etatsmäßig angestellt, ob er bei der ersten etatsmäßigen Anstellung, abweichend von der in den §§ 8 Absatz 1 und 16 Absatz 1 der Gehaltsordnung vorgesehenen Regel, in eine höhere Abteilung des Gehaltstarifs oder eine höhere Gehaltsklasse eingereiht werden soll und ob ihm unter Berücksichtigung seiner aktiven Militärdienstzeit nach § 9 Absatz 2 der Gehaltsordnung ein erhöhter Anfangsgehalt bewilligt werden kann, wird nach den Verhältnissen des einzelnen Falles entschieden werden.

5. Über die den zivilversorgungsberechtigten Offizieren im badischen Staatsdienst zugänglichen Stellen soll für den Bereich der ganzen Staatsverwaltung eine Zusammenstellung mit Angabe der Voraussetzung der Annahme, der Laufbahn, Art der Tätigkeit, der Einkommensverhältnisse gefertigt und etwaigen Bewerbern, bevor über ihr Gesuch Entscheidung getroffen wird, zu ihrer Unterrichtung davon Kenntnis gegeben werden.

6. Ein Auszug aus der Zusammenstellung der den kriegsbeschädigten Offizieren im badischen Staatseisenbahndienst zugänglichen Stellen ist auf Seiten 12—17 abgedruckt.

Karlsruhe, den 8. Mai 1916.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koth.

Zum Fortschritt des Bestandes
 der Eisenbahnen
 ist es erforderlich, dass
 die in der Verwaltung
 der Eisenbahnen
 tätigen Beamten
 eine entsprechende
 Fortbildung erhalten
 können.

Entworfene Zeichnung der
 Eisenbahnen
 Verwaltung.

Die in der Verwaltung
 der Eisenbahnen
 tätigen Beamten
 sind in der Regel
 durch die Eisenbahnen
 Verwaltung zu
 beschäftigen.

Die in der Verwaltung
 der Eisenbahnen
 tätigen Beamten
 sind in der Regel
 durch die Eisenbahnen
 Verwaltung zu
 beschäftigen.

Seite 1700—3000

Seite 1700—3000

1700

Seite 1700—3000

Seite 1700—3000

Seite 1700—3000